

wofür CHROUST S. 78 neben unserem Stück noch fünf Beispiele gibt: Tr. 521, 747 sicher *et damus*, Tr. 962 *dantes denique*, Tr. 408, 727 lückenhaft überliefert; dadurch ist aber für Tr. 377 ursprüngliches [*et*] *damus*, dessen Copula der Interpolation zum Opfer fiel, zweifellos erwiesen. Über *comites* und *agentes* in der Beamtenliste genügt ein Hinweis auf CHROUST S. 79; wenn die Herzoge fehlen, so ist die Liste Tr. 727 ebenso kurz. Der Finalsatz *ut nullus eorum — audeat ire quandoque* ist bis auf die kleine Emendation von *fixa* in *firma* in Ordnung, *audeat* statt *praesumat* (Tr. 747) z. B. Tr. 352, 408, 521. Nur die Bezeichnung des Diploms als *praesentem serenitatis seu firmitatis nostrae paginam* ist korrupt, doch durch die leichte Änderung von *serenitatis* in *securitatis* geheilt und dann gedeckt durch Tr. 941 *hoc nostrum donationis, firmitatis et securitatis praeceptum* (vgl. Tr. 851 und CHROUST S. 76 über *securus*, *seculo nomine* u. ä. im *quatenus*-Satz und CHROUST S. 10 über *pagina*, der *serenitatis* nicht als anstößig erkennt). Bei der Sanctio (3) könnte man zweifeln, ob *et inconcussa servetur* schon zur Interpolation gehöre; vgl. Tr. 747, 878, 985, Zusatz von *persistere*.

Daß endlich der Name des Notars Tassilo in einem verdächtigen Stück steht (CHROUST S. 51), ist bei dieser Stellung von Tr. 377 in allen Formalien unbedenklich, da der bajuwarische Name unter der bajuwarischen Dynastie, der Aripert II. angehört, durchaus passend erscheint.

Nach dem Gesagten kann für Tr. 377 eine echte Vorlage als erwiesen gelten, die nicht nur durchschimmert, sondern in allen formelhaften Teilen so stark erhalten ist, daß man den Rahmen der echten Urkunde sofort rekonstruieren kann. Wir können noch weiter gehen. Fälschung nach echter Vorlage ist abzulehnen, weil der Rechtsinhalt unbedenklich ist. Nach Ausscheidung der großen Interpolation der Besitzbestätigung nach der Arenga, die ja den Aufbau des Kontextes in Narratio und Dispositio zerstört (CHROUST S. 64 N. 1), folgt die Narratio. Bischof Emilian hat dem König die 'chartula donationis' (vgl. Tr. 439) des Gauderis für sein Eigenkloster S. Michele di Lucedio vorgelegt, in dem jener selbst, wie die Dispositio zeigt, als Abt lebt, während er im übrigen das Kloster dem Bistum unterstellt. Das war bei Eigenklöstern nicht die Regel, vgl. GRASSHOFF S. 70—77; doch gibt es Beispiele: Tr. 822 vgl. 793. Eben weil es nicht die Regel war, suchte der Bischof die königliche Bestätigung nach. Ist dieser erste Teil